

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Rhönisch Haustechnik GmbH & Co. KG, Berliner Platz 12, 41061 Mönchengladbach, Tel.: 02161/2771944 (nachstehend „Rhönisch“ genannt)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kurzparker

(im Folgenden „Benutzer & Mieter“)

### A Mietvertrag

#### 1. Zustandekommen und Gegenstand des Vertrages

Mit dem Einfahren in die Parkeinrichtung kommt zwischen dem Benutzer und Rhönisch ein Vertrag über die Miete eines Kfz-Einstellplatzes zustande. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn auf dem Parkobjekt Rhönisch-Personal präsent ist oder das mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Bei einer Videosicherung ist die verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) die Rhönisch Haustechnik GmbH & Co. KG, Berliner Platz 12, 41061 Mönchengladbach, Tel.: 02161/2771944. Die Kfz-Einstellung erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Ein Versicherungsschutz besteht nicht.

#### 2. Zulässige Kfz und Nutzung

Es dürfen ausschließlich amtlich zugelassene und haftpflichtversicherte Kfz eingestellt werden. Die Benutzung des Parkobjektes mit anderen Fahrzeugen wie z.B. Fahrrädern, Motorrädern, Rollschuhen, Skateboards, Motorrollern etc. ist ausdrücklich untersagt. Der Zutritt zur Parkeinrichtung für Personen, die zum Zutrittszeitpunkt keine Mieter (Parkkunden) oder keine Mitfahrer von Mietern oder durch Rhönisch zum Zutritt Befugte sind, ist ausdrücklich verboten. Die Nutzung des Einstellplatzes darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von zugelassenen und versicherten Fahrzeugen erfolgen.

#### 3. Miete und Zahlung

Die Mietpreise und die Bezahlmöglichkeiten sind aus der aushängenden oder der, mittels digitaler Kundeninformationstafel bei der Einfahrt, bekanntgegebenen Preisliste ersichtlich. Sie stellen das Entgelt für die mietweise Überlassung eines Kfz-Einstellplatzes dar und enthalten die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlich festgesetzter Höhe. Sie sind vor der Ausfahrt an hierfür vorgesehenen Automaten zu entrichten. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und das Parkobjekt über die Ausfahrt zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in dem Parkobjekt auf als zum Verlassen erforderlich, wird der Mietpreis ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und zusätzlich fällig

#### 4. Kfz-Einstellplatz

Der Mieter kann, sofern ihm nicht von Rhönisch ein bestimmter Kfz-Einstellplatz zugewiesen worden ist, einen Kfz-Einstellplatz unter den freien, nicht reservierten Plätzen wählen, wobei der Mieter immer die vorgeschriebene Verkehrsführung zu beachten hat. Die Einstellung des Kfzs hat, ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien. Bei Zuwiderhandlung ist Rhönisch berechtigt, den Mietpreis entsprechend der in Anspruch genommenen Fläche zu berechnen (d.h. mindestens die doppelte Miete).

#### 5. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind aus den Aushängen zu entnehmen. Ausfahrten sind nur während dieser Öffnungszeiten und im Übrigen gegen Bezahlung des vollständigen Mietpreises zulässig. Sofern in einzelnen Parkeinrichtungen zusätzliche oder nachträgliche Zahlmöglichkeiten angeboten werden, ist der Mietpreis spätestens 48 Stunden nach der Ausfahrt vollständig zu bezahlen.

#### 6. Dauer des Vertrages

Der Vertrag endet erst, wenn das Kfz das Parkobjekt verlässt. Unabhängig hiervon ist die Dauer des Vertrages auf maximal einen Monat, gerechnet vom Tage der Kfz-Einstellung, begrenzt. Soll die vorstehend beschriebene Höchstparkdauer überschritten werden, ist mit Rhönisch ein gesonderter Dauerparker-Mietvertrag abzuschließen. Wird die vorgenannte Höchstparkzeit für Kurzparker überschritten, so steht Rhönisch auf jeden Fall ein Anspruch auf Zahlung der angefallenen Miete in Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Parkzeit auf Basis der Kurzparkertarife zu.

### B Haftung

#### 1. Haftung durch Rhönisch

Rhönisch haftet für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch Rhönisch, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von Rhönisch und ihrem Personal auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung für bei Vertragsabschluss vorhandene Sachmängel ist ausgeschlossen, § 536 a) Abs. 1 Alt. 1 BGB findet keine Anwendung.

#### 2. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst oder durch sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen oder seine Begleitpersonen gegenüber Rhönisch oder Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die Schäden unverzüglich Rhönisch anzuzeigen, und zwar schriftlich; ausreichend ist auch die Mitteilung per Fax, E-Mail oder SMS.

#### C Verhalten in dem Parkobjekt

##### 1. Einhaltung von Verkehrsvorschriften

Auf dem Betriebsgrundstück mit Ein- und Ausfahrten gelten die allgemeinen Verkehrsvorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung. Der Mieter hat gesetzliche oder behördliche Vorschriften und polizeiliche Anordnungen zu beachten; dies gilt insbesondere auch für die Verkehrszeichen, Ampeln und Schrankenanlagen.

##### 2. Sorgfalt – Sicherung

Der Mieter hat bei der Ein- und Ausfahrt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar auch dann, wenn ihm das Personal von Rhönisch mit Hinweisen behilflich ist. Gegenüber Fußgängern auf dem Parkdeck und insbesondere an Ein- und Ausfahrten, wo in der Regel andere Verkehrswege gekreuzt werden, hat der Mieter erhöhte Sorgfaltspflichten. Es gilt eine allgemeine Pflicht zur Rücksichtnahme. Nach erfolgter Einstellung des Kfzs ist der Mieter verpflichtet, das Kfz ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrüblich zu sichern. Wertgegenstände dürfen im Kfz nicht aufbewahrt werden.

##### 3. Anordnungen des Personals

Den Anordnungen des Personals von Rhönisch bezüglich der Kfz-Einstellung ist Folge zu leisten.

##### 4. Geschwindigkeit

Auf den Betriebsgrundstücken der Rhönisch darf nur im Schritttempo (max. 10 km/h) gefahren werden.

##### 5. Unerlaubte Verhaltensweisen

Unbeschadet weitergehender polizeilicher Vorschriften ist untersagt:

- die Sicherheit und Ordnung in der Parkeinrichtung zu stören und sich den Anweisungen des Rhönisch Personals oder seiner Beauftragten, z.B. Sicherheitsdiensten, zu widersetzen,
- der Zutritt zur Parkeinrichtung, sofern man zum Zutrittszeitpunkt kein Mieter (Parkkunden) oder kein Mitfahrer von Mietern oder ein durch Rhönisch zum Zutritt Befugter ist,
- der Konsum von Cannabis, die Einnahme von Drogen, der Konsum von Alkohol, das Abspielen lauter Musik, das Errichten von Lager- und Übernachtungsstätten, die unbefugte Aufnahme von Videos oder Bildern und die Verwendung von Feuer,
- die Lagerung von Treibstoffen, feuergefährlichen Gegenständen jeder Art und von Abfällen,
- das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gas geben oder Laufenlassen des Motors im Falle eines Staus,
- das Einstellen eines Kfz mit undichtem Tank, defektem Vergaser,
- das Einstellen von Elektroautos (Hybrid oder BEV) mit defekten, beschädigten, manipulierten elektronischen Bauteilen, wie z.B. Akkus, Ladevorrichtungen, Kabelbäume und Antriebsstrang,
- das Laden mit defekten oder unzulässigen Ladekabeln/-vorrichtungen;
- das Hupen sowie sonstige Belästigungen durch vermeidbare Geräusche,
- das Arbeiten am eingestellten Kfz, gleichwelcher Art einschließlich der Betankung,
- das Abstellen von Kfz mit Saisonkennzeichen außerhalb der Gültigkeit dieser Kennzeichen,
- das Abstellen eines Fahrzeuges auf mehr als einem Parkplatz, die Blockade von einzelnen Parkplätzen, das Zuparken von anderen Fahrzeugen oder das Parken auf Fahrwegen oder sonstigen nicht zum Parken vorgesehenen oder geeigneten Flächen,
- das Abstellen eines Fahrzeugs auf einem Parkplatz mit Ladestation, ohne die ordnungsgemäße Nutzung und das gleichzeitige Laden eines Elektroautos.
- Untersagt ist schließlich auch die Stromentnahme seitens des Mieters, gleich auf welche Art über Anschlussstellen von Rhönisch (Stromklau), außerhalb der dafür vorgesehenen Ladestationen für Elektroautos.

##### 6. Vertragsstrafen

Rhönisch ist berechtigt, in Fällen, in denen sich der Benutzer nicht an die vorgenannten Benutzungsbestimmungen hält, den betreffenden Vorgang entsprechend zu dokumentieren und eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 10 Euro und eine Vertragsstrafe i.H.v. 19,00 Euro und in der Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auszustellen.

Verlässt der Benutzer unzulässig das Parkdeck, ohne die Parkgebühr zu entrichten, so ist er zur Zahlung des Parkentgeltes und einer Bearbeitungspauschale i.H.v. 10 Euro verpflichtet; zudem wird generell eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 Euro fällig.

## **D Sonstiges**

### **1. Datenschutz**

Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) ist die Rhönisch Haustechnik GmbH & Co. KG, Berliner Platz 12, 41061 Mönchengladbach, Tel.: 02161/2771944. Für jeden Parkvorgang gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen der Rhönisch Haustechnik GmbH & Co. KG.

### **2. Schlichtungsverfahren**

Rhönisch hat sich nicht verpflichtet und ist auch nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren im Sinne des § 36 VSBG teilzunehmen.

### **3. Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht**

Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat Rhönisch ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht am eingestellten Kfz und dessen Zubehör nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

### **4. Gerichtsstand**

Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz von Rhönisch, also Mönchengladbach. Das Gleiche gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt.

### **5. Entsprechende Anwendung**

Die vorstehenden Bestimmungen gelten im Falle einer unentgeltlichen Überlassung oder der missbräuchlichen Nutzung von Kfz-Einstellplätzen entsprechend.